

## **Anlage 8 Arzneimittel**

### **Abschnitt I – Grundsätze und Inhalte**

- (1) Der VERTRAGSARZT ist im Rahmen seiner Therapiefreiheit und seiner ärztlichen Verantwortung zu einer wirtschaftlichen Verordnungsweise verpflichtet, insbesondere im Bereich der Arzneimitteltherapie.
- (2) Die AOK PLUS hat Rabattverträge für Arzneimittel gemäß § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen. Insbesondere die jeweils geltenden Rabattverträge der AOK PLUS, die Arzneimittelvereinbarung nach § 84 SGB V, die allgemeinen Grundsätze der wirtschaftlichen Arzneimittelverordnung nach § 73 Abs. 8 SGB V sowie die Ziele sind von den VERTRAGSÄRZTEN zu beachten.
- (3) Um eine hohe Abgabequote rabattierter Arzneimittel zu erzielen, ist den abgebenden Apotheken die Aut-idem-Substitution zu ermöglichen, sofern keine medizinischen Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Anteil der Verordnungen generischer Präparate an der Gesamtzahl der Verordnungen des VERTRAGSARZTES soll erhöht werden.
- (5) Die Vertragspartner können sich auf Wirkstoffe und Wirkstoffgruppen mit Hinweisen zur rationalen Pharmakotherapie verständigen.

## Abschnitt II – Softwareunterstützung

- (1) Die wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln wird mittels eines AIS mit S3C-IT-Vertragsschnittstelle (Anlage 4) unterstützt. Die ärztliche Hoheit und Verantwortung bei der Verordnung bleiben voll gewahrt. Der VERTRAGSARZT soll für alle Patienten eine unter qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten angemessene Verordnung von Arzneimitteln durchführen. Das AIS mit S3C-IT-Vertragsschnittstelle gibt ihm dabei aktuelle Hilfestellungen und Hinweise zur Realisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven. Die Grundsätze des Wirtschaftlichkeitsgebots sind auch unabhängig vom AIS mit S3C-IT-Vertragsschnittstelle zu beachten.
- (2) Abweichend von den durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf der Grundlage von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V erlassenen Richtlinien, sind in der Software farbliche Hinterlegungen von Arzneimitteln enthalten. Diese dienen dazu, den VERTRAGSARZT im Rahmen seiner Therapiefreiheit bei einem wirtschaftlichen Ordnungsverhalten zu unterstützen.
- (3) Durch die Nutzung der IT-Vertragsschnittstelle ergeben sich bei Verordnungen für AOK PLUS-Versicherte für Arzneimittel folgende Kennzeichnungen:
  - **Grün** hinterlegt sind patentfreie Arzneimittel, für die die AOK PLUS Rabattverträge abgeschlossen hat.
  - **Blau** hinterlegt sind patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel, für die die AOK PLUS Rabattverträge abgeschlossen hat.
  - **Orange** hinterlegt sind patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel, die durch andere patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel substituiert werden können, für die die AOK PLUS Rabattverträge (in blau hinterlegt) abgeschlossen hat.
  - **Rot** hinterlegt sind Me-too-Arzneimittel, die durch wirtschaftliche Alternativen substituiert werden können. Die Software unterstützt die Substitution durch entsprechende Vorschläge.
  - **Nicht farblich hinterlegt** sind alle übrigen Arzneimittel.

Dem Arzt wird zum Erreichen der vereinbarten Vertragszwecke empfohlen, im Rahmen der bestehenden Therapiefreiheit Wirkstoffe oder bevorzugt grün hinterlegte Arzneimittel zu verordnen. Weiterhin wird empfohlen, Verordnungen von blau hinterlegten Arzneimitteln den Verordnungen von orange hinterlegten Arzneimitteln zu bevorzugen.